

Sitzungsvorlage Nr. IX/263
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Rat**01.10.2015**

Betreff: Zustimmung zu einer erheblichen außerplanmäßigen Auszahlung gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung für die Anschaffung eines Kompaktschleppers

FD/Az.: FD IV/771.41

Produkt: 51/01.007 Bauhof

Bezug:

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung: ca. 36.000,-- €

Finanzierung durch Mittel bei Produkt: 51 / 01.007 Bauhof

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von: ca. 36.000,-- €Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag: 56 / 11.003 – Abwasserbeseitigung Inv.-Nr.
45613070

Beschlussvorschlag:

Der außerplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung zur Anschaffung eines Kompaktschleppers zur Sicherstellung des Winterdienstes in Höhe von rd. 36.000 € wird gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW zugestimmt. Die erforderliche Deckung der außerplanmäßigen Auszahlung wird beim Produkt „56/11.003 – Abwasserbeseitigung“ und zwar bei der Investitionsmaßnahme „45613070 – Umbau eines HRB zu einem RRB (BWK M3)“ sichergestellt.

Sachverhalt:

Der im Jahre 2003 angeschaffte Iseki Kompaktschlepper wurde vorrangig für Arbeiten seitens des Bauhofes im Ortsteil Darfeld und dabei unter anderem für die Erfüllung des Winterdienstes eingesetzt. Zur Erhaltung der Verkehrssicherheit auf Straßen, Wegen und Plätzen bei Behinderungen durch Schnee oder Eis ist das Fahrzeug unverzichtbar. Der Kompaktschlepper ist nunmehr defekt. Eine Reparatur würde Kosten in Höhe von rd.

10.000,-- € verursachen und erweist sich somit als unwirtschaftlich. Das Fahrzeug ist zwischenzeitlich in der Anlagenbuchhaltung als abgeschrieben geführt.

Für das Haushaltsjahr 2016 waren angesichts des zu erwartenden Abgangs dieses Fahrzeuges für eine Neuanschaffung eines Universal-Geräteträgers mit Großflächenmäher unter der Investitionsmaßnahme Nr. „45116010“ bei dem Produkt „51/01.007 – Bauhof“, Mittel in Höhe von 80.000,-- € eingeplant. Hierbei war angedacht, diesen Großflächenmäher gleichzeitig für den Winterdienst zu nutzen. Im Sommer 2015 wurde ein entsprechender Großflächenmäher für einige Wochen geliehen, um die Tauglichkeit des Fahrzeuges für die Bedarfe der Gemeinde Rosendahl zu überprüfen. Dabei wurde festgestellt, dass dieses Fahrzeug zwar wie erwartet sehr gute Einsatzmöglichkeiten bietet, für den Winterdienst allerdings nicht geeignet ist, da keine Winterdienstgeräte angebaut werden können.

Auf die Anschaffung eines neuen Kompaktschleppers kann somit nicht verzichtet werden. Mit diesem Fahrzeug wird neben dem Winterdienst auch die Grünflächen-, Spiel-, Bolz- und Sportplatzpflege vorgenommen. Ein vorläufiges Angebot für ein derartiges Fahrzeug (Iseki bzw. Kubota) hat einen zu erwartenden Kostenrahmen von rd. 36.000 € ergeben.

Mit der Anschaffung kann allerdings nicht bis zur Verabschiedung des Haushaltes 2016 gewartet werden, da **ab dem 01.11.2015** im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der Winterdienst mit diesem Fahrzeug aufgenommen werden muss.

Im laufenden Haushaltsjahr 2015 waren hierfür keine Mittel veranschlagt. Aufgrund der zuvor beschriebenen Dringlichkeit wird daher vorgeschlagen, der außerplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung zur Anschaffung eines Fahrzeuges u.a. zur Sicherstellung des Winterdienstes in Höhe von rd. 36.000 € zuzustimmen.

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 83 Abs. 1 Satz 1 GO NRW nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet ist.

Wie zuvor beschrieben, ist der vorhandene Iseki Kompaktschlepper nicht mehr einsatzfähig. Die Anschaffung eines neuen Kompaktschleppers ist grundsätzlich, wie zuvor beschrieben, und auch in zeitlicher Hinsicht unverzichtbar, um weiterhin die Erhaltung der Verkehrssicherheit auf Straßen, Plätzen und Wegen bei Behinderungen durch Schnee oder Eis zu gewährleisten. Daher ist die Unabweisbarkeit gegeben

Im laufenden Haushaltsjahr waren beim Produkt „56/11.003 – Abwasserbeseitigung“ und zwar bei der Investitionsmaßnahme „45613070 – Umbau eines HRB zu einem RRB (BWK M3) Mittel in Höhe von 100.000,-- € veranschlagt worden. Für diese Maßnahme wurden die entsprechenden Anträge auf Genehmigung beim Kreis Coesfeld gestellt; unter anderem muss hier auch der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde beteiligt werden. Die nächste Beiratssitzung ist jedoch noch nicht terminiert. Insofern kann die Maßnahme erst in 2016 durchgeführt werden. Die erforderliche Deckung in Höhe von 36.000,-- € kann daher aus dieser Haushaltsposition gewährleistet werden.

Der Deckungsvorschlag wurde mit der Kämmerin abgestimmt.

Zuständigkeit

Für erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ist gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung der Gemeinde Rosendahl die vorherige Zustimmung des Rates erforderlich.

Im Auftrage:

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Roters
Leiterin des Fachbereiches
Bürgerservice

Fuchs
Kämmerin

Niehues
Bürgermeister